7441/J
vom 29.10.2026 (XXVIII. GP)

ANFRAGE

der Abgeordneten Rosa Ecker, MBA
an die Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
betreffend **Kinderschutz mit Ablaufdatum? Wenn die Besuchsbegleitung nach 40 Stunden endet**

Die Besuchsbegleitung soll Kindern in schwierigen Trennungs- und Scheidungssituationen einen geschützten Kontakt zu einem Elternteil ermöglichen. Gemäß § 111 AußStrG kann das Gericht eine Besuchsbegleitung anordnen, wenn dies das Wohl des Minderjährigen verlangt. Die aus öffentlichen Geldern finanzierte kostenlose Besuchsbegleitung für einkommensschwache bzw. armutsgefährdete Elternteile ist jedoch grundsätzlich auf ein Jahr bzw. maximal 40 Stunden begrenzt. Eine Verlängerung auf bis zu zwei Jahre bzw. 80 Stunden ist insbesondere bei psychischen Erkrankungen oder schweren gesundheitlichen bzw. körperlichen Einschränkungen möglich.[1]

Gerade für Fälle mit Gewalt- und Kindeswohlgefährdung ist diese Grenze problematisch. In der Beantwortung der parlamentarischen Anfrage betreffend „Kinderschutz und Gewalt im Zusammenhang mit begleiteten Besuchskontakten" (4142/J)[2] heißt es, dass im abgefragten Zeitraum 985 vom Sozialministerium geförderte Besuchsbegleitungen mit einem Wechsel zu unbegleiteten Kontakten abgeschlossen wurden. Gleichzeitig wurde bei 435 Familien eine geförderte Besuchsbegleitung „im Kontext von Kindeswohlgefährdung" durchgeführt. Konkrete Angaben darüber, wie viele dieser Familien die Fördergrenze erreichten, obwohl weiterhin ein Schutzbedarf bestand, fehlen jedoch.

Damit entsteht eine offensichtliche Schnittstelle zwischen gerichtlicher Gefährdungsbeurteilung und Förderpraxis: Ein Gericht kann einen begleiteten Kontakt im Interesse des Kindes für erforderlich halten – die öffentliche Finanzierung kann dennoch auslaufen.

In diesem Zusammenhang richtet die unterfertigte Abgeordnete an die Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz nachstehende

Anfrage

1. Aus welchen Gründen wird die kostenlose Besuchsbegleitung auf grundsätzlich ein Jahr bzw. maximal 40 Stunden begrenzt?
2. Welche Studien oder sonstigen Erkenntnisse rechtfertigen konkret die Grenze von 40 Stunden bzw. einem Jahr?

1 https://www.sozialministerium.gv.at/Themen/Soziales/Soziale-Themen/Besuchsbegleitung.html (aufgerufen am 26.09.2026)

2 Anfrage: https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVIII/J/4142
Beantwortung: https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVIII/AB/3647 (aufgerufen am 26.09.2026)

3. Wie hoch waren die gesamten Ausgaben für die Förderung der Besuchsbegleitung in den Jahren 2021 bis 1. Halbjahr 2026? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr)
4. Wie hoch lagen in diesen Jahren die durchschnittlichen Förderkosten pro Familie, pro Kind sowie pro geförderter Besuchsstunde?
5. Wie hoch sind die tatsächlichen durchschnittlichen Gesamtkosten einer Stunde Besuchsbegleitung?
 a. Welcher Anteil davon wird derzeit durch die Förderung des Bundes abgedeckt?
6. Wie viele Familien erreichten in den Jahren 2021 bis 1. Halbjahr 2026 jeweils die Fördergrenze von 40 Stunden bzw. einem Jahr? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr)
 a. Bei wie vielen dieser Familien bestand zum Zeitpunkt des Erreichens der Fördergrenze weiterhin eine gerichtliche Anordnung bzw. Vereinbarung über ausschließlich begleitete Kontakte?
 b. Bei wie vielen dieser Fälle bestand eine aktenkundige bzw. gerichtlich festgestellte Kindeswohlgefährdung, Gewaltgefährdung, Drohung oder Entführungsgefahr?
7. Wie viele der in der Anfragebeantwortung 3647/AB genannten 435 Familien mit Besuchsbegleitung „im Kontext von Kindeswohlgefährdung" erreichten die Grenze von einem Jahr bzw. 40 Stunden?
 a. Wie viele dieser 435 Familien benötigten nach Erreichen dieser Grenze weiterhin eine begleitete Ausübung des Kontaktrechts?
8. Wie viele Fälle sind Ihnen seit 2021 bekannt, in denen eine gerichtlich weiterhin für notwendig erachtete Besuchsbegleitung mangels Finanzierung nicht oder nicht im erforderlichen Umfang fortgesetzt werden konnte? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr)
9. Wer trägt die Kosten, wenn eine gerichtlich weiterhin für erforderlich gehaltene Besuchsbegleitung nicht mehr durch die Förderung gedeckt ist?
10. Wie viele Familien mussten seit 2021 trotz weiterhin bestehender gerichtlicher Anordnung die Kosten einer Besuchsbegleitung ganz oder teilweise selbst tragen? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr)
11. Wie viele begleitete Besuchskontakte wurden seit 2021 beendet oder konnten nicht fortgeführt werden, weil die Förderhöchstdauer bzw. das maximale Stundenkontingent ausgeschöpft war? (Bitte um Angabe nach Jahr)
12. Warum stellt eine gerichtlich festgestellte oder aktenkundige Gewalt- bzw. Kindeswohlgefährdung nach den Förderbedingungen keinen ausdrücklich genannten Verlängerungsgrund auf bis zu zwei Jahre bzw. 80 Stunden dar?
13. Wie viele Verlängerungen auf bis zu zwei Jahre bzw maximal 80 Stunden wurden in den Jahren 2021 bis 2026 bewilligt? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr)
 a. Aus welchen Gründen erfolgten die Bewilligungen?
14. Beabsichtigen Sie anzuregen, die Förderbedingungen dahingehend zu ändern, dass bei einer fortbestehenden Gefährdung die Finanzierung der Besuchsbegleitung jedenfalls solange sichergestellt wird, wie ausschließlich begleitete Kontakte gerichtlich für erforderlich gehalten werden?
 a. Wenn ja, bis wann?
 b. Wenn nein, warum nicht?
15. Welche zusätzlichen jährlichen Kosten würden nach derzeitiger Schätzung entstehen, wenn in Fällen gerichtlich festgestellter Gewalt- oder Kindeswohlgefährdung die starre Grenze von 40 Stunden bzw. einem Jahr entfiele?

16. Wie rechtfertigen Sie es aus Sicht des Kinderschutzes, dass eine gerichtlich für notwendig erachtete Schutzmaßnahme faktisch an einer Fördergrenze enden kann, obwohl die zugrunde liegende Gefährdung fortbesteht?



	Unterzeichner	Parlamentsdirektion
	Datum/Zeit-UTC	2026-10-29T14:44:20+01:00
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde elektronisch besiegelt. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.parlament.gv.at/siegel	